

**Satzung**  
**über die Erhebung einmaliger Beiträge**  
**für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Heides-**  
**heim am Rhein vom 08.12.1988 geändert durch Ände-**  
**rungssatzung vom 05.05.1994**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18, Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen**

(1) Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

**§ 2 Maßstab**

(1) Maßstab ist:

die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse  
(§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H., für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H..

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten um 20 v. H. erhöht, das Gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 v. H..

(2) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind bei der Abrechnung aller sie erschließenden Anlagen zu berücksichtigen und beitragspflichtig, wenn die Voraussetzung des § 14 Abs. 5 KAG vorliegen. Werden die Grundstücke durch zwei oder mehr gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen, so werden die Berechnungsdaten nach Abs. 1 durch die Zahl der mehrfach vorkommenden Erschließungsanlagen geteilt. Liegt eine Mehrfacherschließung nur für eine Teilfunktion vor, insbesondere durch selbständige Gehwege, Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an Gemeindestraßen, so wird die Vergünstigung nur bei der Abrechnung der Erschließungsanlagen oder Anlageteile, die mehrfach vorkommen, gewährt.

Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt die Regelung über die Vergünstigung entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 35 m beträgt.

Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 35 – 70 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 35 m von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Abs. 1 Die vorstehenden Vergünstigungen gelten nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

### **§ 3 Tiefenmäßige Begrenzung**

- (1) Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 35 m festgelegt.

### **§ 4 Inkrafttreten/Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.05.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 28.06.1978, in der Fassung vom 01.08.1983 außer Kraft. Für Beitragsansprüche, die vor dem 16.05.1986 entstanden sind, finden die bisherigen satzungsrechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung.

Heidesheim, den 08.12.1988

Eckert, Ortsbürgermeister